

Satzung des Chor96

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Chor96“. Er hat seinen Sitz in Ottobeuren.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs und der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Auch wenn alle Altersgruppen vertreten sein können, so sollen gerade auch Jugendliche und junge Erwachsene zum Chorgesang geführt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 – Mitglieder

Mitglieder des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden. Jugendliche und Kinder können dem Verein beitreten, haben allerdings erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr das Wahlrecht. Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chors unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusehen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach freiem Ermessen. Singende Mitglieder unterliegen darüber hinaus einer dreimonatigen Probezeit. Im Einzelfall kann der Vorstand die Probezeit verkürzen.

Wird der Aufnahme zugestimmt, beginnt bei singenden Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr die Möglichkeit zur Ausübung des Wahlrechts, bei Fördermitgliedern das Recht auf das Einbringen von Anträgen. Hinzu kommen bei allen Mitgliedern die Befugnisse im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung laut §9.

pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Die Mitglieder des Vereins sind nach § 31 BGB für Schäden verantwortlich, die dem Vorstand, einem Mitglied des Vorstandes oder einem anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verpflichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt.

§ 7 – Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbarte Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle drei Jahre durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder oder ein Drittel der Fördermitglieder oder die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands oder der Chorleiter dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Fördernde Mitglieder dürfen sich äußern, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnungen des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands
- d) Nachwahl von vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern falls der Vorstand laut §10 keine Übernahme der Amtsgeschäfte bestimmt.
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Jahren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung der Jahresrechnungen und Entlastung des Vorstands
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Entgegennahme der musikalischen Berichte des Chorleiters.

Jedem singenden oder fördernden Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Chorleiter

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer
- e) der Jugendwart

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt, der Jugendwart jedoch nur durch vorherige Beauftragung eines weiteren Vorstandsmitgliedes oder zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Über das Bankkonto des Vereins sind der Kassenführer und der Chorleiter jeweils allein verfügungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands. Kommt hierbei kein Beschluss des Vorstandes zustande, kann laut §9 (Punkt d) die Mitgliederversammlung im Rahmen einer außerordentlichen Einberufung ein neues Vorstandsmitglied durch Nachwahl wählen.

Der geschäftsführende Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wählbar sind singende Mitglieder. Chorleiter des Chor96 ist Helmut Scharpf. Ein Wechsel des Chorleiters ist nur im gegenseitigen Einvernehmen oder nach dem Ableben des Chorleiters möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder des Chorleiters schriftlich oder mündlich einberufen werden. Wichtige Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, den Chorleiter zu unterstützen. Dazu gehören insb. die technische Organisation und Vorbereitung aller Veranstaltungen (z.B. Auftritte, Ausflüge, Konzertreisen, Plakate, GEMA-Meldung), die Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit, Internetauftritt) und die Mitgliederwerbung, das Akquirieren von Spenden und die Verwaltung der Finanzen sowie die Führung des Vereins (z.B. die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, geselligen Zusammenkünften, Führung eines Vereinsarchivs, Vertretung bei Versammlungen des Deutschen Chorverbandes und seiner Unterglieder).

Die künstlerische Leitung des Chores und alle damit in Zusammenhang stehenden Entscheidungen (wie z.B. die Werkauswahl, Art und Anzahl der Auftritte, Teilnahme an Wettbewerben, Ausgestaltung der Probenarbeit, Produktion von Tonträgern, Durchführung von Konzertreisen) obliegt allein dem Chorleiter. Dem geschäftsführenden Vorstand kommt hier lediglich beratende Funktion zu.

§ 11 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Angabe dieser Tagesordnungspunkte eingeladen worden war. Sowohl eine Satzungsänderung, als auch die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Auflösung des Vereins nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung KulturLandschaft Günztal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 – Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28.10.2007 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Die hier vorliegende, in Teilen aktualisierte Satzung, wurde auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29.11.2009 beschlossen.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Ottobeuren, den 29.11.2009